

Richtlinie Access Control Systeme

Teil 3: Anforderung an SES zertifizierte AC-Fachfirmen



SES / Ausgabe V1.0_DE

© Copyright 2017 by SES

Der Inhalt der SES Richtlinie «Anforderung an SES zertifizierte AC-Fachfirmen» wurde durch die Technische Kommission Access Control geprüft und als Stand der Technik verabschiedet.

Zu beziehen bei der Geschäftsstelle des:
SES Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
Industriestrasse 22
8604 Volketswil
E-mail info@sicher-ses.ch
Internet www.sicher-ses.ch

Änderungsindex

Index	Datum	Autor	Beschreibung
V 1.0	30.01.2019	Sg	Erstellung

Weiterführende Dokumente

- *"Antrag_Fachfirma_SES.pdf"*(Antrag für Zertifizierung/Verlängerung als SES Fachfirma)
- *"Richtlinie SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung Teil 1+2_V1_01.01.2018.pdf"*
- *"01_04_SES Richtlinie - Teil 4 - Qualitätssicherung V1.0 01.01.2018.pdf"*

Inhalt

1	EINLEITUNG	5
2	ZUSATZ-ANFORDERUNGEN AN SES ZERTIFIZIERTE AC-FACHFIRMEN	5
2.1	Bedingungen	5
2.2	Störungs- und Wartungsdienst (Ergänzungen zu Ziffer 2)	6
2.3	Verpflichtungen	7
3	ZUSATZANFORDERUNGEN SES ZERTIFIZIERTE AC-FACHPERSON	7
3.1	Erlangung der Fachkundigkeit	7
4	ZUSATZANFORDERUNGEN AUFNAHMEVERFAHREN	8
4.1	Vollzertifizierung Mitgliedschaft	8
4.2	Re-Zertifizierung Mitgliedschaft	8
5	INKRAFTSETZUNG	8

1 Einleitung

Der Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) definiert generelle Verpflichtungen der Mitgliedschaft und regelt das Anerkennungsverfahren als SES-zertifizierte Fachfirma oder SES-zertifizierte Fachperson in ihrer Richtlinie: „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“

Die vorliegende SES Access Control-Security-Richtlinie „Anforderung an Access Control-Fachfirma zur SES-Zertifizierung“ enthält die zusätzlichen, fachspezifischen Anforderungen zur Mitgliedschaft im SES in der Sektion Security, Untergruppe Access Control.

Die Projektierung und Installation von Anlagen, für die Anspruch auf Anerkennung erhoben wird, sowie Erweiterungen, Änderungen und Reparaturen an anerkannten Anlagen dürfen nur durch eine SES zertifizierte Access Control Security-Fachfirma ausgeführt werden.

Die Fachfirma trägt die Verantwortung für die, den Richtlinien entsprechenden Planung und Ausführung der gesamten Anlage und gewährleistet einen Wartungs- und Störungsdienst.

2 Zusatz-Anforderungen an SES zertifizierte AC-Fachfirmen

Zusätzlich zu den in der Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung, Teil 1 SES Richtlinie Mitgliedschaft“ aufgeführten Anforderungen, gelten zur Mitgliedschaft als zertifizierte Fachfirma im Bereich Access Control Security folgende Anforderungen und Verpflichtungen:

2.1 Bedingungen

Die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein um in den SES-Verband UG-AC aufgenommen zu werden:

- Die Firma muss gemäss Statuten den Nachweis über 3 Jahre Erfahrung im Bau von AC Anlagen erbringen
- Der Antragsteller muss einen Nachweis erbringen, dass in der Schweiz während den letzten 2 Jahren mindestens 2 Anlagen mit folgendem Umfang realisiert wurden:
 - 15 Lesertüren (Online)
 - mit Türüberwachungen
 - mit Sabotageüberwachung
 - mit Signalisierung (intern oder extern)
 - Mit Schnittstellen zu mind. einem Subsystem wie EMA, BMA, CCTV, GSA, etc.
 - Medien mit einer erhöhten Sicherheit, wie Segment-, Sektorlesung oder einem ähnlichen Verfahren

Im Übrigen muss über diese Anlagen ein schriftliches Abnahmeprotokoll vorliegen.

- Die Firma muss an allen Standorten mit AC-Aktivitäten über jeweils mindestens eine AC-Fachperson verfügen.
- Sie muss für ihr Fachpersonal Ausbildungsnachweise über die von ihr verwendeten Geräte und Systeme erbringen.

- Beim Einsatz von Geräten und Systemen, die nicht im eigenen Fabrikationsprogramm enthalten sind, ist die Belieferung der Fachfirma mit diesem Fremdmaterial durch den Hersteller vertraglich zu gewährleisten.
- Die Firma muss über ein angemessenes Ersatzteillager verfügen, welches den gesamten Bereich der installierten Geräte abdeckt.

2.2 Störungs- und Wartungsdienst

Die Firma unterhält einen Störungs- und Wartungsdienst. Störungen, für welche ein Wartungsvertrag mit dem Betreiber abgeschlossen wurde, müssen innerhalb der von ihr vorgegebenen Zeit behoben werden.

2.3 Verpflichtungen

Die SES zertifizierte Access Control Security-Fachfirma verpflichtet sich:

- a) Die Richtlinien und Normen des SES Verbandes für den Bereich AC, sowie Weisungen der Technischen Arbeitskommission AC (TAK-AC) zu befolgen und vollumfänglich einzuhalten.
- b) Die Firma unterhält einen Störungs- und Wartungsdienst. Störungen, für welche ein Wartungsvertrag mit dem Betreiber abgeschlossen wurde, müssen innerhalb der von ihr vorgegebenen Zeit behoben werden.
- c) Sie muss über ein eigenes Ersatzteillager verfügen, um innerhalb der im Instandhaltungsvertrag vereinbarten Zeit eine defekte Anlage wieder voll funktionsfähig machen zu können.
- d) Für gemeldete AC-Anlagen muss ein Abnahmeprotokoll mit Unterschrift des Kunden erstellt werden.
- e) Die Fachfirma verpflichtet sich ferner, pro Jahr mindestens 5 Anlagen und davon 1 Anlage gemäss Position 2.1 zu realisieren.

3 Zusatzerforderungen SES zertifizierte AC-Fachperson

3.1 Erlangung der Fachkundigkeit

Eine SES anerkannte Fachfirma muss zu jeder Zeit über die minimal geforderte Anzahl an SES zertifizierten Fachpersonen verfügen.

Eine SES Fachfirma muss jederzeit über mindestens 1 AC-Fachperson verfügen. Zur Erlangung und zum Erhalt der SES AC Fachkundigkeit müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) Der Antragsteller muss pro Filiale/Standort, der AC Anlagen baut, über einen Mitarbeiter verfügen, der die Modulprüfung Security AC des SES Lehrganges Projektleiter/in Sicherheitssysteme erfolgreich abgeschlossen hat oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen kann.
- b) Der Antragsteller muss in der Lage sein, Online-, Offline- und gemischte Systeme zu projektieren, installieren und warten.
- c) Zum Erhalt der Fachkundigkeit ist der Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Fachbereich AC, sowie alle 5 Jahre den Nachweis über den Besuch einer fachspezifischen Weiterbildung von mindestens 1 AC-Fachschulungstag zu erbringen.

4 Zusatzanforderungen Aufnahmeverfahren

4.1 Vollzertifizierung Mitgliedschaft

Sofern die unter Ziffer 2.1 minimal geforderte Anzahl richtlinienkonformer AC Anlagen gemeldet und die Kriterien vollumfänglich erfüllt hat kann die Firma das Gesuch zur Vollzertifizierung stellen.

4.2 Re-Zertifizierung Mitgliedschaft

Während der jeweiligen Dauer der Anerkennung von 5 Jahren muss die Fachfirma mindestens die unter Punkt 2 geforderte Anzahl richtlinienkonformer AC Anlagen einwandfrei erstellt und gemeldet haben.

5 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Technischen Richtlinien treten am 01.01.18 in Kraft.